

Die Mathematisierung der Menschenwürde

Ein mathematikdidaktischer Kommentar zum „Hartz IV“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Andreas Vohns

Keine Gesellschaft kann es sich leisten, 10 Prozent von ihren Chancen auszuschließen, ohne moralischen Schaden zu nehmen [...] Wenn wir in zivilisierten Gemeinwesen leben wollen, dann müssen wir tun, was wir können, um die Ausgeschlossenen hereinzuholen in die Chancenwelt des sozialen Lebens.

(Ralf Dahrendorf, 2009 verstorbener Soziologe und FDP-Politiker)¹

Innerhalb der materiellen Bandbreite, welche die Evidenzkontrolle belässt, kann das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine quantifizierbaren Vorgaben liefern.“

(BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz 142)²

Zweck des Unternehmens PISA ist es verlautbarter Weise festzustellen, inwiefern unsere heranwachsenden Mitbürger(innen) über die Fähigkeit verfügen,

die Rolle zu erkennen und zu verstehen, die Mathematik in der Welt spielt, fundierte mathematische Urteile abzugeben und sich auf eine Weise mit der Mathematik zu befassen, die den Anforderungen des gegenwärtigen und künftigen Lebens

einer „Person als konstruktivem, engagiertem und reflektierendem Bürger entspricht“ (OECD & PISA Deutschland 1999, S. 2). Während manch eine Sonderauswertung der PISA-Daten (oder jedenfalls deren journalistische Aufbereitung) Zweifel daran aufkommen lässt, wie reflektiert der Einsatz von Mathematik zur Rechtfertigung wirtschaftspolitisch hochdramatischer Pressemeldungen³ eigentlich erfolgt, zeichnet sich das jüngst vom Bundes-

verfassungsgericht gefällte Urteil zur Verfassungskonformität der Regelsätze für Hartz-IV-Bezieher(innen) durch eine wohlthuend unaufgeregte, gleichwohl im Detail überaus reflektierte Haltung gegenüber dem dabei vom parlamentarischen Gesetzgeber zugrunde gelegten mathematischen Apparat aus. Es kann darüber hinaus als gehaltvoller Anlass genommen werden, über die gesellschaftlichen Funktionen von Mathematik nachzudenken. Insbesondere kann es aus meiner Sicht dazu anregen, die Art und Weise zu überdenken, wie wir mit Mathematisierungen (bzw. dem „Modellbilden“) in Fachdidaktik und Mathematikunterricht umgehen.

Wie(so) wird Menschenwürde (in Deutschland) mathematisiert?

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (Art 1, Absatz 1 GG).

Da die Bundesrepublik Deutschland „ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Art 20, Absatz 1 GG) ist, hat der erste Artikel des Grundgesetzes nicht bloß proklamatorischen Charakter, er ist vielmehr „unmittelbar geltendes Recht“ (Art 1, Absatz 3 GG) und begründet indirekt die Notwendigkeit der Mathematisierung der Menschenwürde ebenso wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass die derzeitige Mathematisierung gegen das Grundgesetz verstößt. Das Gericht hält zu diesem Recht grundsätzlich fest:

¹ Dahrendorf, R. 2007: Klassen ohne Kampf, Kampf ohne Klassen: Der moderne soziale Konflikt. In: Ders.: Auf der Suche nach einer neuen Ordnung – Vorlesungen zur Politik der Freiheit für das 21. Jahrhundert. München: C. H. Beck, S. 89/90.

² Urteil und Begründung sind vollständig zu finden unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bv1000109.html

Aufgrund der Aktualität des Themas lässt es sich nicht vermeiden, dass die politische Entwicklung Teile der Aussagen dieses Artikels zum Zeitpunkt des Erscheinens als überholt erscheinen lassen mag; die mathematikdidaktische Einschätzung des Urteils sollte darunter kaum leiden.

³ „Bildung bringt Billionen-Rendite“, vgl. <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/o,1518,674100,00.html>

Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen. (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz 134).

Die Notwendigkeit der Mathematisierung von Menschenwürde ergibt sich insofern indirekt, als es „dem parlamentarischen Gesetzgeber“ obliegt, „ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert“ (ebd., Absatz 138). In einem romantisch-verklärten Paralleluniversum mit Kleinst-Gesellschaften, in denen auf zehn Hilfsbedürftige zehn wohlmeinende Sozialfürsorger(innen) kommen und mathematikskeptische parlamentarische Gesetzgeber(innen) ihre Gestaltungsspielräume frei wahrnehmen, könnte in jedem Einzelfall darüber entschieden werden, welche Sach- und Dienstleistungen man den einzelnen Hilfsbedürftigen aktuell zukommen zu lassen hätte, um deren individuelle Existenz menschenwürdig abzusichern. Diese Lösung ginge mit der Rechtsauslegung des Bundesverfassungsgerichts zu 100 % konform, sie ist gesetzlich verankert im Bundessozialhilfegesetz, hört auf den Namen „*Individualisierungsgrundsatz*“ und gilt als „zentrale Norm des Sozialhilferechts“, wobei „die konsequente Handhabung dieser Art der Bedarfsdeckung einen unüberschaubaren Verwaltungsaufwand mit sich bringen“⁴ würde.

Für die Massengesellschaft Deutschland und das Massenphänomen der Förderungsbedürftigkeit zwecks Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums sind daher aus pragmatischen Gründen *Standardisierungen* nahezu unvermeidbar und in ihrem Zuge kommt es zur mehr oder minder einfach durchschaubaren Mathematisierungen. Vom Bundesverfassungsgericht prinzipiell nicht beanstandet und in der Bundesrepublik wenigstens seit 1962 gute Tradition besitzen *Regelsätze* finanzieller Hilfsleistungen, die das Niveau einer *im Regelfall* für ein menschenwürdiges Leben notwendigen materiellen Grundlage quantifizieren.

Nun zeigt nicht erst die vom derzeitigen Vizekanzler angeleitete Diskussion über „anstrengungslosen Wohlstand“ und „spätromische Dekadenz“, dass sich trefflich darüber streiten lässt, welche materielle Grundlage im Regelfall für die Gewährung eines menschenwürdigen Lebens hinreichend ist. Mathematik dient hier in geradezu typischer Weise dazu

- einerseits vom konkreten Einzelfall Abstand zu nehmen, den Aufwand einer im Einzelfall verhafteten Bedarfsermittlung zu meiden, indem man zu einer Vorstellung davon gelangt, wie sich ein (konstruierter) Regelfall der Hilfsbedürftigkeit durch finanzielle Hilfestellung bedarfsgerecht versorgen ließe, und
- andererseits dazu, der konkret vorgefundenen Höhe der Hilfsleistung eine gewisse Dignität zu verleihen, sie auf prinzipiell nachvollziehbaren Schritten der Objektivierung aufzubauen und damit aus der Willkür, ja aus der Diskutierbarkeit herauszuhalten, indem sie als notwendige Quantifizierung allgemein akzeptierter Grundsätze erscheint, die nicht in Frage gestellt werden und damit auch die gefundene Höhe nicht mehr hinterfragbar machen sollen.

Diese Verwendungssituation für Mathematik ist typisch, insofern wir gewohnt sind, uns solchen mathemathikhaltigen Urteilen zu unterwerfen. Wenn wir im Sinne der Allgemeinheit akzeptieren, dass der öffentliche Straßenverkehr etwas ist, dass sich ohne Regulierung nicht im Sinne einer einigermaßen sicheren Teilnahme aller Verkehrsteilnehmer(innen) ausgestalten lässt, so müssen wir beinahe zwangsläufig die Notwendigkeit von Geschwindigkeitsbegrenzungen als Mathematisierung angemessen vorsichtigen Autofahrens an Orten potenziell größerer Unfallgefährlichkeit als präventive Maßnahme akzeptieren. Jede(r) Einzelne von uns kennt naturgemäß dennoch Orte und Situationen, in denen er sich aus bestimmten Gründen nicht an vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzungen zu halten müssen glaubt. Wir sind dennoch gewohnt, für ein solches Verhalten bestraft zu werden und kaum eine(r) von uns dürfte ob eines noch so saftigen Bußgeldes prinzipiell die Notwendigkeit von Verkehrsregulierung und in der Folge die von Geschwindigkeitsbegrenzungen in Frage stellen. Dabei bleibt die einzelne Geschwindigkeitsbegrenzung, etwa auf 30 km/h in der Nähe einer Schule, zwar eine sehr bescheidene Mathematisierung eines angemessenen Fahrverhaltens, deren Willkürlichkeit nicht

⁴ Maas, U. 1996: Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln – Systematische Grundlegung für Studium und Praxis. Weinheim: Juventa, S. 258.

schon aufgrund der Verwendung von Mathematik (hier: Grenzwert, also Größe / Zahl) prinzipiell aufgehoben wird. Wird sind durch die Mathematisierung, die eine einfache Entscheidung über Befolgen oder Nicht-Befolgen des Grundsatzes „angemessen vorsichtiges Fahren“ ermöglicht, grundsätzlich bereit, diese Willkür als Notwendigkeit hinzunehmen – in dem Wissen, dass 35 km/h oder 40 km/h grundsätzlich genauso gut denkbar wären. Mathematik hilft gleichwohl auch, die im Empfinden des Einzelnen womöglich vernachlässigbaren 10 km/h mehr zum möglicherweise überlebensentscheidenden Unterschied werden zu lassen, zwischen rechtzeitig zum Stehen kommen und mit 35 km/h Restgeschwindigkeit auf den plötzlich auf die Straße springenden jungen Menschen prallen⁵.

Wenn wir also das Recht auf ein menschenwürdiges Leben als „Gewährleistungsrecht“ mit „dem absolut wirkenden Anspruch [...] auf Achtung der Würde jedes Einzelnen“ (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9. 2. 2010, Absatz 133) anerkennen und zugestehen, dass eine Ermittlung der Bedarfsdeckung allerdings pragmatisch nur dadurch möglich ist, dass Regelsätze definiert werden, so entsteht ein Bedarf an mathematischen Verfahren, die in transparenter Weise zu solchen Regelsätzen führen. Über diese Verfahren und deren mathematische Ausgestaltung lässt sich zwar ebenfalls streiten, kaum jedoch über deren grundsätzliche Notwendigkeit für eine funktionierende Sozialfürsorge.

Konkretes Vorgehen

Bis zum Jahr 1990 war dabei für die Mathematisierung der Menschenwürde in Form eines finanziell quantifizierten Existenzminimums das sogenannte *Warenkorbmodell* ausschlaggebend:

Grundlage bildete ein vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge konzipierter Warenkorb, der sich an den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten unterer Einkommensgruppen orientierte. Die Referenzgruppe bildete ausgehend von Erhebungen des Statistischen Bundesamtes über die Wirtschaftsrechnung ausgewählter privater Haushalte der sogenannte

Haushaltstyp 1, das heißt Haushalte von zwei erwachsenen Personen, die Renten- oder Sozialhilfeempfänger mit geringem Einkommen waren (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz 133)

Dem Deutschen Verein oblag dabei die Aufgabe,

anhand eines Warenkorbs notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise (ebd., Absatz 166)

ein menschenwürdiges Existenzminimum monetär zu bewerten. Was „notwendig“ ist, musste der Verein normativ entscheiden.

Bereits 1980/81 konnte [dabei] aus Kostengründen keine Einigung über das Ergebnis einer notwendigen Überarbeitung dieses Warenkorbs erzielt werden, da die Kostenträger erhebliche Bedenken wegen der dadurch notwendigen Regelsatzerhöhung geltend machten⁶.

In der Folge einigte man sich Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts darauf, den Bedarf zur Gewährung eines menschenwürdigen Lebens weniger stark von den normativen Vorstellungen des Vereins und deren Durchsetzungsfähigkeit im politischen Prozess abhängig zu machen, in dem künftig auf das sogenannte *Statistikmodell* zurückgegriffen werden sollte.

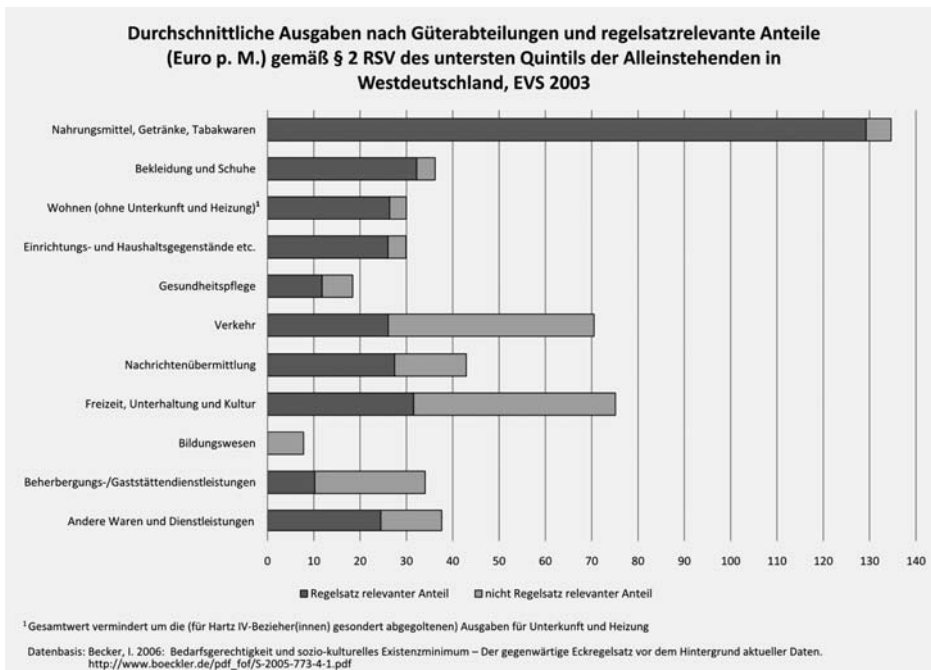
Die Regelsätze wurden nunmehr ausschließlich nach dem Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen, wie es vor allem mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe statistisch erfasst wird, bemessen. (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9. 2. 2010, Absatz 43).

Wer sich das Erhebungsverfahren der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) einmal näher ansehen möchte, der kann sich online relativ einfach die eingesetzten Instrumente (Fragebögen und Haushaltsbuch) besorgen⁷ – Mitwirkung der Eltern vorausgesetzt steht einer klassen- bzw. schulinternen Erhebung also wenig im Wege.

⁵ Vgl. ausführlicher Jahnke, T. 1996: Beispiele für Themen in einem allgemeinbildenden Mathematikunterricht an Schule und Hochschule. In: Biehler, R./ Heymann, H.W./ Winkelmann, B.: Mathematik allgemeinbildend unterrichten: Impulse für Lehrerbildung und Schule. Köln: Aulis, S. 137–151.

⁶ Schneider U. 2003: Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gem. § 22 BSHG. Überarbeitete und aktualisierte Fassung des Originalbeitrags erschienen in: Sozialer Fortschritt 50. Jg Heft 9/10 S. 239–244, Internet: <http://www.forschung.paritaet.org/uploads/media/Regelsatz2003.pdf>

⁷ Die Unterlagen für das für die Höhe des aktuellen Regelsatzes maßgebliche Jahr 2003 findet man hier: https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur_vollanzeige.csp&ID=1017774, die aktualisierte Fassung von 2008 u. a. hier: <http://www.statistik.bayern.de/evs2008/02018/index.php>



Die Höhe der Regelleistungen nach Hartz IV bemißt sich dabei nach dem tatsächlich statistisch erhobenen Verbrauchsverhalten einer sogenannten „Referenzgruppe“. Das statistische Bundesamt ermittelt für diese Gruppe, zuletzt festgesetzt als die

untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (unterstes Quintil) nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe (ebd., Absatz 57)

in einer Sonderauswertung der EVS die Summe der Verbrauchsausgaben, die nach Prozentanteilen bestimmter Abteilungen (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege etc.) aufgeschlüsselt wird.

Durch diesen Schritt wird aus dem deskriptiven Modell, welches die EVS ursprünglich darstellt, ein normatives Modell: Die Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf Basis der tatsächlichen Verbrauchsausgaben des unteren Quintils der EVS setzt voraus, dass in der Bundesrepublik Deutschland Dahrendorfs eingangs zitiertes Postulat wenigstens halb als erfüllt gelten kann, dass nämlich die untersten 20 % unserer Gesellschaft mit ihrem Einkommen ein menschenwürdiges Auskommen haben. Der Einsatz von Mathematik (bzw. Statistik) soll hier erneut die Diskutierbarkeit des gefundenen Regelsatzes erschweren – wer nicht glaubt, dass das untere Fünftel unserer Gesellschaft (Dahrendorf hätte hier vermutlich ganz unverblümt von der Unterschicht gesprochen)

in der Regel ein menschenwürdiges Leben führen kann, der kann auch die Regelsätze nicht mehr in Frage stellen – weder nach oben noch nach unten. Damit ist dem mühseligen Aushandlungsprozess über einen bedarfsdeckenden Warenkorb ein Ende gesetzt, die Normativität der Festlegung des „Notwendigen“ im Warenkorb weicht der Normativität des Faktischen in Gestalt der EVS.

Fast jedenfalls, denn nach unten hält der parlamentarische Gesetzgeber den Regelsatz durchaus für anpassungsfähig, insofern er für alle in der EVS aufgeschlüsselten Abteilungen „Regelsatz relevante Anteile“ festgelegt hat, die zwischen 0 % (Bildungswesen) und 96 % (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) liegen (s. Abbildung), weiters dadurch, dass er nur dem „Haushaltsvorstand“ 100 %, dem „erwachsenen Partner einer Bedarfsgemeinschaft“ 90 % sowie Kindern und Jugendlichen je nach Lebensalter zwischen 50 % und 90 % dieses Satzes zugesteht. Zudem wird der Satz lediglich in einem fünfjährigen Turnus entsprechend der Entwicklung der Rentenhöhe angepasst und nicht ständig mit der EVS abgeglichen.

Wieso ist die aktuelle Mathematisierung verfassungswidrig?

Die aktuelle Mathematisierung ist nicht aufgrund grundsätzlicher Erwägungen verfassungswidrig, hingegen sehr wohl in einigen Details der Gewinnung des „Regelsatz relevanten Anteils“ und der Ableitung der Regelsätze für Nicht-Erwachsene sowie wenigstens in einem Punkt, der der Mathematisierung der Menschenwürde durch Regelsätze eine Grenze setzt.

Das Bundesverfassungsgericht betont zunächst, was die Höhe der Regelsätze anbelangt (bereits anfangs zitiert), dass sich aus Artikel 1 und 20 GG deren absolute Höhe nicht bestimmen lässt. Die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums sei zwar

dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu. (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9. 2. 2010, Absatz 133)

Diesen Gestaltungsspielraum sieht das Gericht vor allem gegeben durch den Unterschied zwischen der Gewährung eines (zum reinen Überleben notwendigen) physischen Existenzminimums und der (sehr wohl ebenfalls zu gewährenden)

Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (ebd., Absatz 135).

Der politische Gestaltungsspielraum sei

enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht (ebd., Absatz 138).

Seinen Gestaltungsspielraum überzogen hat der Gesetzgeber *nicht*, weil der derzeitige 345 Euro betragende Regelsatz für den „Haushaltsvorstand“ aus Sicht des Gerichts „evident unzureichend“ zur Gewährung eines menschenwürdigen Lebens wäre. Das Gericht sieht seine Aufgabe eher in einer

Kontrolle der Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung daraufhin, ob sie dem Ziel des Grundrechts gerecht werden. Der Grundrechtsschutz erstreckt sich auch deshalb auf das *Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums*, weil eine Ergebniskontrolle am Maßstab dieses Grundrechts nur begrenzt möglich ist. Um eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene

Nachvollziehbarkeit des Umfangs der gesetzlichen Hilfeleistungen sowie deren gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, müssen die Festsetzungen der Leistungen auf der Grundlage *verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren* tragfähig zu rechtfertigen sein. (ebd. Absatz 133)

Das Gericht erkennt damit sehr weitgehend die Notwendigkeit der bürokratisch-disziplinierenden Funktion mathematischer Verfahren an – weiter als manchen politischen Beobachter(innen)⁸ und den Betroffenen lieb sein dürfte. Dies äußert sich u. a. etwa darin, dass es sowohl das Warenkorbmodell als auch das Statistikmodell für grundsätzlich verfassungskonform erklärt (ebd. Absatz 166). Zudem bestreitet das Gericht nicht, dass die unteren 20 % der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe eine geeignete Referenzgruppe bilden. Die Regelleistung von 345 Euro ist aus Sicht des Gerichts deshalb verfassungswidrig,

weil von den Strukturprinzipien des Statistikmodells, das der Gesetzgeber selbst gewählt und zur Grundlage seiner Bemessung des notwendigen Existenzminimums gemacht hat, ohne sachliche Rechtfertigung abgewichen worden ist. (ebd., Absatz 173)

Was das Gericht hier kritisiert, ist in den Worten Roland Fischers, dass sich der Gesetzgeber der Disziplinierungsfunktion der Mathematik nur halbherzig unterworfen hat: Wenn ihr schon Mathematik einsetzt, dann „verhaltet euch [gefälligst auch] mathematisch“⁹. Kritisiert wird folgend (in den Absätzen 174–187) nicht die Tatsache, dass gewisse Posten der EVS gekürzt wurden, erst Recht wird nicht die Höhe der Abschlüsse kritisiert. Kritisiert werden hingegen mangelnde Begründungen der Abschlüsse sowie fehlende Transparenz in der Bestimmung der Höhe der Abschlüsse. So lässt das Gericht etwa nicht gelten, dass die „Ausgabenposition Ersatzteile und Zubehör für Privatfahrzeuge“ um 80% gekürzt wurde, weil darin aus Sicht des Gesetzgebers ein „Aufwand für nicht existenznotwendige Kraftfahrzeuge“ gesehen werden könne. Die Zahl sei nicht empirisch belegt, wie überdies unklar bliebe, ob nicht etwa „bei Einsparung der Kosten eines Kraftfahrzeugs die Kosten des Hilfebedürftigen für den öffentlichen Personenverkehr ansteigen“ (ebd., Absatz 179). Die prozentualen Anteile für

⁸ Vgl. etwa die Kritiken von Rainer Roth (<http://www.trend.infopartisan.net/trdo210/trd510210.html>) und Wolf-Dieter Narr (<http://www.nachdenkseiten.de/?p=4678>).

⁹ Fischer, R. 2006: Materialisierung und Organisation. München, Profil, S. 104

Kinder und Jugendliche (medial am stärksten kolportiert) werden ebenfalls nicht der Höhe oder der Sache nach kritisiert, sondern weil ihre Begründung auf unpassenden empirischen Belegen beruhen und noch nicht einmal der dort vorgeschlagenen Altersgruppenklassifizierung folgen (ebd., Absatz 193–194). Kritisch anzumerken ist allerdings, dass sich das Gericht nicht völlig von dem Vorwurf frei machen kann, mit zweierlei Maß zu messen: Wenn es sich seiner Rolle gemäß tatsächlich so weitgehend auf eine Normenkontrolle beschränken muss, dass es einerseits weder die Höhe noch die Sache der Abschlüsse kommentieren mag, sondern nur deren Begründung, durch welchen Maßstab ist es ihm dann andererseits möglich, die derzeitige Gesamthöhe der Regelleistungen als „nicht evident unzureichend“ zur physischen Existenzsicherung zu beurteilen und was folgt daraus für die Höhe, wenn ja eigentlich auch ein sozio-kulturelles Existenzminimum zu gewähren wäre?

Diese Einwände gegen die Berechnung regelsatzrelevanter Anteile und der abgeleiteten Sätze für Partner(innen) in Bedarfsgemeinschaften und im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche sind weit weniger bemerkenswert¹⁰ als die grundsätzlichen Schranken, die das Bundesverfassungsgericht dem Standardisierungsgrundsatz zur Bedarfsdeckung auferlegt hat. Unabhängig davon, inwiefern die Regelsätze als verfassungskonform gelten können, bezieht das Gericht nämlich Stellung zur Frage, was die „Regel“ ist und welche Berücksichtigung insbesondere Abweichungen von der Regel finden müssen. Dazu heißt es:

Ein pauschaler Regelleistungsbetrag kann [...] nach seiner Konzeption nur den durchschnittlichen Bedarf decken. Der nach dem Statistikmodell ermittelte Festbetrag greift auf eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zurück, die nur diejenigen Ausgaben widerspiegelt, die im statistischen Mittel von der Referenzgruppe getätigt werden. Ein in Sonderfällen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs wird von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen. Auf ihn kann sich die Regelleistung folglich nicht erstrecken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gebietet jedoch, auch einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf zu decken,

wenn dies im Einzelfall für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderlich ist. [ebd., Absatz 206]

Das Gericht konkretisiert mit dieser Beurteilung die Aussage, das Existenzminimum sei ein „Gewährleistungsrecht“ mit „absolut wirkendem Anspruch [...] auf Achtung der Würde jedes Einzelnen“ (ebd., Absatz 133). Wenn für ein bestimmtes Individuum also nachvollziehbar eine Belastungssituation vorliegt, die höhere laufende Ausgaben zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums rechtfertigen, dann ist der Individualisierungsgrundsatz höher zu werten als der Standardisierungsgrundsatz. Erneut argumentiert das Gericht damit, dass der parlamentarische Gesetzgeber sich eben gerade nicht auf das Statistikmodell berufen kann, wenn er laufenden individuell höheren Bedarf grundsätzlich ausschließt, schon „seiner Konzeption“ nach könne ein solcher Bedarf von „der Statistik nicht aussagekräftig“ erfasst werden.

Das Urteil zeigt eine problematische Tendenz hin zu einer übertriebenen Einzelfallbetrachtung statt zu einer vernünftigen Pauschalierung,

konterte der CDU-Innenminister de Maizière stante pede angesichts des nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwands, der entstehen könnte, wenn es um die Prüfung besonderer Belastungssituationen geht. Das Gericht hält diesen Aufwand aufgrund des hohen Rechtsguts (immerhin Artikel 1 der Verfassung) gleichwohl für unausweichlich. Es geht ihm dabei gerade nicht darum, dass man

den konkreten Einzelfallbedarf etwa für Kühlschränke oder Wintermäntel wieder stärker zu berücksichtigen¹¹

habe, derartige einmalige Sonderbelastungen hält das Gericht durchaus für abgedeckt (ebd., Absatz 150). Es geht ausdrücklich um laufenden höheren Bedarf. „Die regelleistungsrelevanten Ausgabepositionen und -beträge“ des Statistikmodells sind

als abstrakte Rechengrößen konzipiert, die nicht bei jedem Hilfebedürftigen exakt zu treffen müssen, sondern erst in ihrer Summe ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleisten sollen.

¹⁰ Zur der Kritik im Detail gehört weiters der Modus der fünfjährigen Anpassung der Höhe der Leistungen, ebd. Absatz 214, auf den hier nicht näher eingegangen wird.

¹¹ <http://www.welt.de/news/article6329037/Unions-Politiker-fuer-niedrigere-Hartz-IV-Saetze.html>

Wenn das Statistikmodell verfassungsgemäß angewandt würde und insbesondere

ein Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen möglich ist [...], kann der Hilfebedürftige *in der Regel* sein individuelles Verbrauchsverhalten so gestalten, dass er mit dem Festbetrag auskommt.

Die Regelleistung vermag hingegen nicht

denjenigen besonderen, laufenden, nicht nur einmaligen und unabweisbaren Bedarf zu erfassen, der *zwar seiner Art nach* berücksichtigt wird, dies *jedoch nur in durchschnittlicher Höhe*. Tritt in Sondersituationen ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf auf, erweist sich die Regelleistung als unzureichend (ebd. Absatz 205–208).

Mathematisierungen in Gesellschaft, Unterricht und didaktischer Forschung

Roland Fischer sieht eine längerfristige Perspektive des Mathematikunterrichts darin, sich der Disziplinierungsfunktion von Mathematik bewusster zu stellen. Mathematik dient (auch) dazu, „dass sie die Menschen in den Griff bekommt“, durch Materialisierung, durch „das *Dinge-zum-Objekt-Machen*“¹². Die Formulierung eines statistischen „Regelfalls“ ist so eine Materialisierung: Der Regelfall ist hypothetisch, ein rechnerisch ermittelter Durchschnittswert, für den eben nicht von vorneherein klar ist, ob er die Bedürfnisse einzelner Hilfsbedürftiger angemessen berücksichtigt. Dadurch, dass Regelausgaben als „abstrakte Rechengrößen“ konzipiert werden, erhofft man sich eine Objektivierung, ja Distanzierung. Diese „Dinge“ werden „anscheinend von uns unabhängig“ (ebd., S. 107). Fischer glaubt zwar, „dass Disziplinierung für soziale Systeme notwendig ist“, warnt aber gleichzeitig vor einer Überinterpretation der durch Mathematisierung geschaffenen Realitäten: „Wir dürfen [...] nicht so tun, als gäbe es einen durch objektive Realität begründeten Zwang zu einer bestimmten Form der Disziplinierung“ (Fischer 2006, S. 106). Disziplinierung und Objektivierung durch Mathematisierung funktioniert in sozialen Kontexten durch Pauschalisierungen, durch das Absehen vom Einzelfall, durch das Hineinsehen des Regelfalls. Das Funktionieren der Mathematik hängt in hohem Maße davon ab „insbesondere im Wege

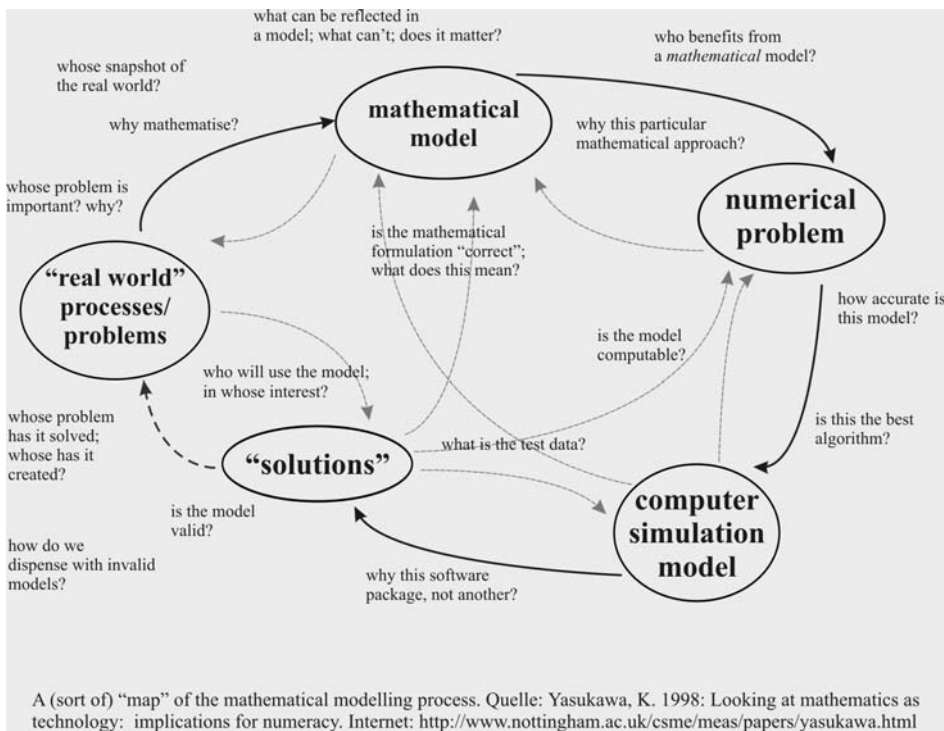
genormter Darstellungsformen[...] zu vergessen“. Das ist einerseits nötig, weil Standardisierung nicht möglich ist, ohne individuelle Unterschiede zu vernachlässigen. Dabei besteht andererseits immer die Gefahr,

dass Wichtiges außer Acht gelassen wird, ohne dass man es merkt. [...] Die Entscheidung, Manches nicht zu berücksichtigen wird nicht immer bewusst getroffen. (ebd., S. 78)

Was die Reflektiertheit gegenüber der gesellschaftlichen Bedeutung von Mathematik angeht, hat das Bundesverfassungsgericht eine durchaus nachvollziehbare Entscheidung gefällt: Es hat in einer Reihe von Punkten den Gesetzgeber dazu aufgefordert, seine Mathematisierungsentscheidungen (Abschläge in einzelnen Ausgabepositionen, abgeleitete Sätze für Kinder und Jugendliche) besser zu begründen. Im Bewusstsein, dass es keinen durch objektive Realität begründeten Zwang zu einer bestimmten Form der Mathematisierung von Menschenwürde gibt, hat es dem Gesetzgeber bewusst offen gelassen, welches Rechenmodell er anzuwenden hat (Warenkorb- oder Statistikmodell). Es hat insbesondere nicht überprüft, ob die Statistiker(innen) (bzw. die Gesetzgeber) bei Hartz IV „richtig gerechnet“ haben, indem es weder zur absoluten Höhe der Regelleistungen noch zur absoluten Höhe der Abschläge Stellung nimmt. Es verhält sich vielmehr so, wie es Fischer von einem Menschen erwartet, der über eine höhere mathematische Allgemeinbildung verfügt: Es hat nicht die Richtigkeit der Rechnungen beanstandet, sondern die Regelsatzberechnungsverordnung als „Expertenmeinung“ angenommen, „die einem aber die eigene Positionierung nicht“¹³ erspart. Das Gericht akzeptiert, dass für die Erstellung der Statistik selbst die Statistiker(innen), für die Entscheidung für ein bestimmtes statistisches Modell die politische Exekutive und für die Prüfung an den Normen des Grundgesetzes es selbst zuständig ist. Es liefert die Hilfsbedürftigen sehr wohl weder der Politik noch den Statistiker(inne)n aus, in dem es grundsätzlich dem Dinge-Zur-Sache-Machen eine Grenze auferlegt, insofern es die Regelleistung (für die umfänglich Details vergessen werden müssen) auf den Regelfall beschränkt, und prinzipiell jedem betroffenen Individuum das Recht zugesteht, der Verwaltung darzulegen, warum seine Belastung

¹² Fischer, R. 2006: Materialisierung und Organisation. München, Profil, S. 104

¹³ Fischer, R. 2001: Höhere Allgemeinbildung. In Fischer, A. et al. (Hg.), Situation – Ursprung der Bildung. Franz-Fischer-Jahrbuch der Philosophie und Pädagogik 6. Universitätsverlag, Leipzig, S. 152f



atypisch und daher besonders förderungswürdig ist. Selten dürfte die Vorbildfunktion des Richterstandes für das, was Fischer von einem höher gebildeten Menschen an mathematischer Bildung erwartet, so unmittelbar als Metapher funktioniert haben.

Wie man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesellschaftspolitisch beurteilen mag, darüber lässt sich hingegen trefflich debattieren. Anfänglichem Jubel¹⁴ von linker Seite folgte sehr bald Ernüchterung¹⁵: In der Tat lässt das Urteil keinerlei Abschätzung zu, ob die Regelsätze steigen, fallen oder auf derselben Höhe verweilen. Das Urteil gesteht dem Gesetzgeber ausdrücklich zu, jede einzelne seiner Abweichungen gegenüber dem Statistikmodell durch eine transparente mathematische Modellierung zu heilen, allein im Falle der Ausgaben für das Bildungswesen sind Kürzungen aufgrund der bisherigen 0%-Anrechnung schlechterdings mathematisch unmöglich. Bleiben die Reparaturen systemimmanent, wird also das derzeit verfolgte Statistikmodell nicht grundsätzlich in Frage gestellt, scheinen Kürzungen in Summe

dennoch eher unwahrscheinlich – von daher verwundert die Grundsätzlichkeit des In-Frage-Stellens unseres sozialen Sicherungssystems durch einige exponierte politische Persönlichkeiten¹⁶ wenig. Alternative Rechenmodelle, die Warenkörbe im Umfang von 132 Euro schnüren, hält die Wirtschaftswissenschaft dankenswerter Weise schon bereit¹⁷. Bei diesen Körben dürfte dem Verfassungsgericht aufgrund der faktischen Negation des sozio-kulturellen Existenzminimums allerdings ein Urteil über die Dignität der mathematischen Methoden erspart bleiben – eine solche Höhe (oder besser: Tiefe) der Leistungen erkennt hoffentlich selbst der mathematisch ungebildete Laie als „evident unzureichend“ für irgendeine Form sozialer Teilhabe.

Im engeren Sinne mathematikdidaktisch gewandt scheint mir die Frage berechtigt, inwiefern unser Mathematikunterricht mit Blick auf vielberedete „Modellierungskompetenzen“ die Schüler(innen) ansatzweise in die Nähe der Reflektiertheit des Bundesverfassungsgerichts führt, was die Beurteilung der Rolle angeht,

¹⁴ <http://www.jungewelt.de/2010/02-10/030.php>

¹⁵ http://www.linkezeitung.de/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=8123&Itemid=44

¹⁶ <http://www.pnp.de/nachrichten/artikel.php?cid=29-7016412&Ressort=pol&Ausgabe=a&RessLang=&BNR=0>, <http://www.welt.de/debatte/article6347490/An-die-deutsche-Mittelschicht-denkt-niemand.html?print=yes#reqdrucken>, Zur Kritik an den von Westergelle verwendeten Zahlen vgl. <http://www.bildblog.de/16128/wie-sich-alle-mit-hartz-iv-verrechnen/>. Hier sind zur Dekonstruktion keineswegs komplexe mathematische Verfahren notwendig, was umso mehr ein düsteres Bild auf die durchschnittliche mathematische Bildung im sogenannten „Qualitätsjournalismus“ wirft.

¹⁷ <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/28/28663/1.html>

die Mathematik in unserer Gesellschaft spielt, und welche Formen der Normenkontrolle angemessen erscheinen, um wohl begründete mathematikhaltige Urteile zu fällen. Ich will nun gar nicht flächendeckend die Lektüre von Urteilsbegründungen im originalen Wortlaut fordern. Ich will auch nicht behaupten, dass sehr wohl auch ein Urteil des Gerichts denkbar gewesen wäre, das etwa das Statistikmodell selbst stärker hinsichtlich seiner Eignung zur Bestimmung eines Existenz sichernden Regelsatzes hinterfragt hätte. Dennoch scheint mir bedenkenswert, ob sich auch nur eine Ahnung von der gesellschaftlichen Bedeutung von Mathematisierungen einschleichen kann, wenn durchschnittliche Schrittlängen erwachsener Männer¹⁸ und das Tankverhalten grenznaher Kraftfahrer(innen)¹⁹ die typischen Anwendungsfälle sind, die uns die Bildungsstandardisierer(innen) und PISA-Tester(innen) für den Unterricht schmackhaft machen wollen. Mit Blick auf die allgegenwärtigen „Modellierungskreisläufe“ scheint mir bedenklich, wenn beim abschließenden „Validieren“-Schritt so getan wird, als würde man die im Modell erzielten Ergebnisse an „der Realität“ oder „der erfolgten Problemlösung“ prüfen. Wessen Realität ist eigentlich Thema, wenn das Bundesverfassungsgericht Hartz IV-Regelsätze prüft? Wessen Problem ist gelöst, wenn vom Warenkorbmodell auf das Statistikmodell umgestellt wird? Das der Betroffenen? Das der Wohlfahrtsverbände? Das der Politik? Das der Gesellschaft? Die Modellierung des Modellierungskreislaufes selbst gehört m. E. reflektiert (etwa im Sinne der „Landkarte“ von Yasukawa, s. Abbildung) – und zwar in der Fachdidaktik als solcher wie im Unterricht selbst. Eine „Neue Unterrichtskultur“, die sich beinahe ausschließlich als „Neue Aufgabenkultur“ versteht, greift zu kurz, solange sie nicht bereit ist zu hinterfragen, dass Mathematikunterricht i.W. aus dem Be- bzw. Abarbeiten gestellter Probleme besteht. Sie greift solange zu kurz, solange sie zwar forciert Alltagsbezüge einfordert und dennoch – mit Dressler²⁰ gesprochen – im Voll-

zug von Mathematik verhaftet bleibt, beständig weiter Modellbildern, Rechnen und Operieren lässt, Reflexion und distanzierende Außenperspektive hingegen kaum über eine Teilaufgabe / den Antwortsatz zur Validierung des mathematisch gewonnenen Produkts des „Modellierungskreislaufs“ hinausgehen. Für diejenigen Mathematisierungen, die für den Großteil der Schüler(innen) tatsächlich „survival mathematics“²¹ darstellen, scheint mir unbestreitbar, dass sie eben nicht etwas sind, das im späteren Leben von den Schüler(inne)n selbst aktiv durchzuführen ist. Den überlebenswichtigen Mathematisierungen sind sie vielmehr als Objekte der Mathematisierung ausgeliefert und darauf zu hoffen, dass ein reflektierter Standpunkt zu solchen Mathematisierungen, ihren Chancen und Grenzen sich quasi en passant beim Durchexerzieren didaktisch verbrämter Modellbildungs-Modelle automatisch einstellt, erscheint mir überaus bedenklich.

Was die Reflektiertheit der Mathematisierung betrifft, welcher sich die Mathematikdidaktik selbst fortlaufend im Forschungsprozess bedient, würde ich mir zudem manchmal eine Instanz wie das Verfassungsgericht wünschen, die eine Normen- und Evidenzkontrolle vornimmt. So sakrosant, wie einige empirische Verfahren und psychometrische Modelle etwa im Zusammenhang mit der Festlegung von Mindeststandards (dem „mathematischen Existenzminimum“?) daherkommen²², darf man jedenfalls Zweifel haben, inwiefern die kollegiale Kontrolle unter Expert(inn)en noch im Blick hat, dass es dabei keineswegs einen durch objektive Realität begründeten Zwang zu einer bestimmten Form der Disziplinierung gibt. Nicht weniger als die Aufgabe, die mit solchen Verfahren und Modellen erzielten Ergebnisse hinsichtlich ihrer *Wichtigkeit*, ihres mathematikdidaktischen Gehalts und ihres operativen und konstruktiven Potentials für die Gestaltung des Mathematikunterrichts zu bewerten, käme in Fischers Konzept den mathematisch gebildeten Laien (hier also: den Mathematikdidaktiker(inn)en) durch- aus zu.

¹⁸ <http://www.pisa.admin.ch/bfs/pisa/de/index/02/03.Document.90700.pdf>, S. 4

¹⁹ http://www.iqb.hu-berlin.de/bista/aufbsp/masekicorn/bmk_1_2_5/bmk_1_2_5_ao.pdf

²⁰ Dressler, B. 2007: Modi der Weltbegegnung als Gegenstand fachdidaktischer Analysen. In: Journal für Mathematikdidaktik, 28 (3/4), S. 249–262.

²¹ Vgl. Gellert, U.; Jablonka E. & Keitel C. 2000: Mathematical Literacy and Common Sense in Mathematics Education. In: B. Atweh, H. Forgasz & B. Nebres (Hg.): Sociocultural Research Aspects in Mathematics Education: An International Research Perspective. Lawrence Erlbaum, Hillsdale.

²² Vgl. Wynands, A. 2009: Diskussion über „Mindeststandards“ und „Risikogruppen“ im Mathematikunterricht. In: GDM Mitteilungen 87, S. 15–18